

Satzung

des

Verein für Rasensport Granterath 1919 e.V.



Inhalt:

	Seite
I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Vereinsfarben	2
II. Mitgliedschaft	3
III. Organe des Vereins	5
IV. Rechnungswesen, Wahlen, Abstimmungen und Protokolle	9
V. Jugendabteilung	11
VI. Strafbestimmung	12
VII. Auflösung des Vereins	12

I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Vereinsfarben

§1

Name und Sitz

Der am 01. September 1919 in Erkelenz-Granterath gegründete Sportverein führt den Namen Verein für Rasensport Granterath 1919 e.V., nachfolgend VfR genannt. Der VfR hat seinen Sitz in Erkelenz-Granterath. Der Verein ist unter der Nummer VR 235 im Vereinsregister beim Amtsgericht Erkelenz eingetragen. Der VfR ist Mitglied des Fußball-Verband-Mittelrhein e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an, insbesondere auch die Satzung und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes, dem der FVM als Mitglied angeschlossen ist. Weitere Zugehörigkeit zu Verbänden, insbesondere Sportverbänden, oder ähnlichem, dürfen nur in dem Umfang bestehen, dass sich die Zugehörigkeit des VfR mit der Vereinssatzung vereinbaren lässt und für die Fortführung des Zwecks und Aufgabenbereich des VfR erforderlich ist.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der VfR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch die Pflege des Fußballsports, zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit auf der Basis des Amateurgedankens. Weiter werden die Förderung der Jugendpflege, des Heimatbrauchs und der Geselligkeit der Mitglieder in den Aufgabenbereich des VfR einbezogen. Der VfR ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und betreibt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erkelenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Erkelenz-Granterath zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind schwarz und weiß.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) Aufnahmeantrag an den Vorstand, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, und
- b) Zustimmung durch den Vorstand.

Ein Anspruch auf die Aufnahme in den VfR besteht nicht.

Durch den Eintritt in den VfR unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und den Ordnungen des Vereins, sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein als Mitglied angeschlossen ist.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) Ausschluss

§ 6

Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres oder zum Ende des Spieljahres (30.06. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie ist an den 1.Vorsitzenden oder den 1.Geschäftsführer des VfR zu richten. Sie muss dem Verein mindestens einen Monat vor Ende des jeweiligen Kündigungstermins zugehen.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus, seine Mitgliedschaft geht nicht auf die Erben über.

§ 8

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es trotz zweimaliger Aufforderung den satzungsgemäßigen oder sonstiger dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrags in Rückstand ist, und diesen trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht binnen drei Monaten nach Fälligkeit entrichtet hat,
- c) wenn sich sein Verhalten nicht mit den Belangen des VfR vereinbaren lässt.

Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands können jedoch nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an ist das Mitglied aus dem VfR ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied jegliche Rechte an dem Verein und seinen Einrichtungen. Das sich in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist dem VfR unverzüglich rückzuübereignen.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes begründete Beschwerde gegen den Ausschluss beim 1. Vorsitzenden einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Beschwerde endgültig

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, aber auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§10

Recht der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) die Einrichtungen des VfR zu den festgesetzten Terminen bzw. nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand in Anspruch zu nehmen,
- b) an den sportlichen und geselligen Veranstaltungen des VfR teilzunehmen,
- c) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, ausgenommen minderjährige Mitglieder,
- d) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen (§13 der Satzung).

§11

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Interessen des VfR zu wahren
- b) die Satzung und Ordnungen des VfR, sowie die Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der VfR als Mitglied angeschlossen ist, zu beachten,
- c) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Mitarbeiterkreise Folge zu leisten,
- d) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge termingerecht zu entrichten und
- e) dem VfR jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen.

III. Organe des Vereins

§12

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Mitarbeiterkreis

§13

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen muss. Einzuladen ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstands sowie der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstands
- c) nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Satzungsänderungen
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge
- g) Abhandlung sonstiger wichtiger Vereinsangelegenheiten

Anträge können gestellt werden

- a) vom Vorstand
- b) von den Mitgliedern. Hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. Anträge müssen beim 1. Vorsitzenden mindestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Satzungsänderungen
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es der Vorstand beschließt,
- b) auf Antrag der Mitglieder. Hierzu bedarf es mindestens des zwanzigsten Teils der stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag ist beim 1. Vorsitzenden oder beim 1. Geschäftsführer unter Angabe des Grunds zu stellen.

§14

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des VfR im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der 1.Geschäftsführer und der 1.Kassierer. Zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam können rechtsverbindlich für den VfR zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Sie vertreten den VfR gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand des VfR besteht aus den Mitgliedern des Vorstands i.S.d. §26 BGB. Dem 2.Geschäftsführer, dem 2.Kassierer und dem 1.Jugendleiter. Er ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit der schnellen Erledigung bedürfen. Hierüber ist der Gesamtvorstand zu unterrichten.

Der Gesamtvorstand des VfR besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand, dem Marketing- und sporttechnischen Leiter, dem 2.Jugendleiter, dem Fußballobmann und dem 1.und 2.Vertreter der Vereinsgemeinschaft Granterath. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte des VfR gem. den Vorschriften des Gesetzes und der Satzung des VfR. Seine Sitzungen werden vom 1.Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes ist abzuhalten, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes beantragt wird. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der 1.Vorsitzende eine zweite Stimme.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Sitzungen des Vorstandes sind geheim. Alle Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Kosten können pauschal erstattet werden.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen sind:

- a) Der 1.Vorsitzende beruft und leitet Sitzungen und Versammlungen. Er hat Sitz und Stimme in jedem Unterausschuss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
- b) Der 2.Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden.
- c) Dem 1.Geschäftsführer obliegen die Anfertigung erforderlicher Schriftstücke und die Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der ordentlichen Mitgliederversammlung. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom 1.Geschäftsführer und vom 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er führt außerdem die laufenden Vereinsgeschäfte des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, er fertigt Protokolle und Einladungen.
- d) Der 2.Geschäftsführer ist Vertreter des 1.Geschäftsführers und unterstützt ihn bei den vorgenannten Aufgaben.
- e) Der 1.Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu

erstatten. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er zieht die Beiträge und Eintrittsgelder oder sonstigen Einnahmen ein und erledigt die Geldangelegenheiten mit den vorgesetzten Instanzen.

- f) Der Marketing- und sporttechnische Leiter koordiniert folgende Aufgaben:
 - aa) Sponsoring/Sponsorenbetreuung
 - bb) Marketing/Werbung
 - cc) Aufbau und Erweiterung des Förderkreises mit dem Vorstand
 - dd) Vereinszeitschrift IGWS des VfR
 - ee) Pressearbeit/Außendarstellung
 - ff) Unterstützung des oder der Fußballobmannes bzw. –männer

- g) Der 2.Kassierer ist Stellvertreter des 1.Kassierers und unterstützt ihn bei den vorgenannten Aufgaben.
- h) Der oder die Fußballobmann (Fußballobmänner) hält (halten) Kontakt zu den Seniorenmannschaften, einschließlich der A-Jugendmannschaft des Vereins. Die Mannschaften halten über ihn bzw. sie Kontakt mit dem Vorstand. Er bzw. sie ist (sind) Bindeglied zwischen Vorstand und Mannschaften. Der oder die Fußballobmann (Fußballobmänner) ist (sind) Ansprechpartner für alle Spieler und Betreuer, sowie des Vorstandes.
- i) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit

§15

Der Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

Die Übungsleiter, die Mannschaftsbetreuer, die Platzkassierer, der Platzwart, der Gerätewart, die Vereinsschiedsrichter, die Kassenprüfer, Ausschussmitglieder und sonstige Mitglieder, die eine Vereinsfunktion ausüben. Der Mitarbeiterkreis unterstützt den Gesamtvorstand in der Ausübung seiner Tätigkeit und erstattet diesem in regelmäßigen Abständen bericht.

IV. Rechnungswesen, Wahlen, Abstimmungen und Protokolle

§16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist vom 1. Schatzmeister eine Überschussermittlung aufzustellen.

§17

Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich fällig und ist von jedem Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

Aufgrund besonderer Umstände (z.B. Wehrpflicht) können einzelne Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum von der Beitragszahlung befreit werden. Für die Beitragsbefreiung ist der Vorstand zuständig.

§18

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglied des Vereins sein, dürfen aber nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Ende des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege, Überschussermittlung und des Kassenbestandes vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§19

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Mitgliederversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Wiederwahl ist nicht zulässig.

Ein Mitglied kann in Abwesenheit (Verhinderungsfall) gewählt werden, wenn es vorher seine Kandidatur dokumentiert.

Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18.Lebensjahres.

§20

Abstimmungen

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18.Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt, bzw. es wird eine Stichwahl vorgenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Der 1.Vorsitzende entscheidet, ob eine Abstimmung offen oder geheim durchgeführt wird. Es muss abgestimmt werden, wenn mindestens der zehnte Teil der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es fordern.

§21

Protokolle

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorstand i. S. des §26 BGB und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle können auf Antrag von jedem Vereinsmitglied des VfR beim 1.Vorsitzenden oder beim 1.Geschäftsführer eingesehen werden.

V. Jugendabteilung

§22

Jugendleiter

Die Leitung der Jugendabteilung obliegt dem 1. und 2. Jugendleiter. Sie werden unterstützt von den Betreuern der einzelnen Jugendabteilungen. Die Jugendleiter sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten des VfR, die die Vereinsjugend betreffen. Die Jugendleiter sind vom Vorstand gegenüber für Aufgaben in der Jugendpflege- und Betreuung verantwortlich.

§23

Jugendabteilung

Die Verwaltung der Jugendabteilung obliegt dem VfR. Der Verein ist dafür zuständig, dass der Jugendabteilung ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Aufrechterhaltung der Jugendabteilung notwendig sind. Zweckgebundene Mittel für die Jugendabteilung, die dem VfR zufließen, dürfen ausschließlich nur für diese verwendet werden.

IV. Strafbestimmungen

§24

Strafen

Mitglieder des VfR, die gegen die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands verstoßen haben, können vom VfR mit folgenden Bußmaßnahmen belegt werden:

- a) Verwarnung
- b) strenger Verweis
- c) angemessene Geldstrafe
- d) zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des VfR.

Für die Festsetzung der Strafe nach vorheriger Anhörung des Mitglieds ist der Vorstand zuständig.

Die Entscheidung einer Strafe ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

VI. Auflösung des Vereins

§25

Vereinsauflösung

Der VfR kann durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des VfR darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen hat, oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefordert wird. Bei Auflösung des VfR fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Erkelenz. Die Stadt Erkelenz ist verpflichtet dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Erkelenz-Granterath zu verwenden.